



Nicht amtliche unverbindliche konsolidierte Fassung der **Hundeabgabe-Verordnung der Gemeinde Tschagguns**

Gem. § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 idGF,
wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde
Tschagguns vom 17.11.2022 verordnet:

§ 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Tschagguns einen über 3 Monate alten Hund hält,
hat an die Gemeinde Tschagguns eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabe-
pflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

- 1) Die Höhe der Hundetaxe wird mit € 57,00 für einen gehaltenen Hund festge-
setzt. Für jeden weiteren Hund beträgt die Hundeabgabe € 97,00.
- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am
31. März fällig.
Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden
Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen
nach dem Tag der Anschaffung fällig.
Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen
oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die
bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er
nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine
Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei
Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten
Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird
eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls
sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3 Abgabenbefreiung

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten.
 - b) Blindenhunde und Lawinhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Tschagguns einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Tschagguns zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandelt gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5 Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Tschagguns eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Tschagguns
Für die Gemeindevertretung
Bürgermeister
Herbert Bitschnau